

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>Hauptsatzung vom 4. Oktober 1988</b></p> <p style="text-align: center;">(zuletzt geändert am 16. Dezember 2013)</p> <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 3. Oktober 1988 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:</p> <p><b>I. Form der Gemeindeverfassung</b></p> <p><b>§ 1 Gemeinderatsverfassung</b></p> <p>Verwaltungsorgane der Stadt Biberach an der Riß sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Hauptsatzung</b></p> <p style="text-align: center;">Entwurf</p> <p style="text-align: center;">Stand 28. April 2016</p> <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am ..... mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:</p> <p><b>I. Form der Gemeindeverfassung</b></p> <p><b>§ 1 Gemeinderatsverfassung</b></p> <p>Verwaltungsorgane der Stadt Biberach an der Riß sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.</p> <p><b>§ 1a Eigenbetriebe, Betriebssatzungen</b></p> <p>(1) Die Stadt führt Eigenbetriebe nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) und nach Maßgabe der jeweiligen Betriebssatzung.</p> <p>(2) Der Hauptsatzung gehen Regelungen in der Betriebssatzung für ihren sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderates, der Ausschüsse und des Oberbürgermeisters.</p>	<p>Erläuterung der Farben:</p> <p>rot: Streichungen</p> <p>grün: Neuaufnahmen</p> <p>blau: Querverweis für Entsprechung der Zuständigkeiten zw. GR, Ausschuss, Verwaltung</p> <p>violett: Einarbeitungen der Beanstandungen und Hinweise des Regierungspräsidiums</p> <p>braun: Anträge der Fraktionen und Hinweise auf redaktionelle Fehler. sowie Stellungnahme Verwaltung</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p data-bbox="98 231 387 266"><b>II. Gemeinderat</b></p> <p data-bbox="98 304 741 339"><b>§ 2 Zusammensetzung des Gemeinderats</b></p> <p data-bbox="98 359 819 454">Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).</p> <p data-bbox="98 459 826 523">Für die Zahl der Stadträte richtet sich nach § 25 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung.</p>	<p data-bbox="866 231 1155 266"><b>II. Gemeinderat</b></p> <p data-bbox="866 304 1509 339"><b>§ 2 Zusammensetzung des Gemeinderats</b></p> <p data-bbox="866 359 1588 454">Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).</p> <p data-bbox="866 459 1599 555">Zur nächsten Kommunalwahl (2019) reduziert sich die Zahl der Gemeinderäte nach § 25 Abs. 2 Satz 2 GemO von 32 auf 26 ehrenamtliche Mitglieder.</p>	<p data-bbox="1637 304 2096 639">Bei Städten mit 30.000 - 50.000 Einwohnern ist die Regelanzahl der Gemeinderäte 32. Es kann die nächstniedrigere Zahl gewählt werden: 26. Vorteil eines etwas kleineren Gremiums: leichtere Kandidatensuche für die Parteien/Fraktionen, bessere Raumsituation im Ratssaal, Effizienz. Politische Entscheidung des GR.</p> <p data-bbox="1637 678 2096 943">Durch die Neuformulierung des Satzes 2 wird eine Übergangsregelung geschaffen, sodass klar ist, wie viele Gemeinderäte die Stadt Biberach bis zur nächsten Kommunalwahl besitzt und ab der nächsten Kommunalwahl besitzen wird.</p> <p data-bbox="1637 948 2096 1011">CDU, Grüne, FDP, SPD: Keine Reduzierung der Gemeinderäte.</p> <p data-bbox="1637 1050 2096 1114">Verwaltung: die bisherige Regelung kann beibehalten werden.</p> <p data-bbox="1637 1152 2096 1279">FW: Redaktioneller Hinweis, dass es im Falle einer Reduzierung auf 26 heißen müsste „Ab der nächsten ...“</p> <p data-bbox="1637 1284 2096 1412">Verwaltung: Nein, die gewählte Formulierung ist eindeutiger und so auch vom RP gefordert. Siehe Bemerkung in lila Schrift.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p><b>§ 3 Zuständigkeit des Gemeinderats</b></p> <p>(1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, die nicht den beschließenden Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister übertragen worden sind oder für die nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.</p> <p>(2) Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Beschlussfassung über Wappen und Flaggen (§ 6 GemO).</b></li> <li>2. Ernennung (<b>außer Beförderung</b>) und Entlassung von leitenden Beamten. Einstellung und Entlassung von leitenden Beschäftigten <b>der Stadtverwaltung</b> sowie nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (<b>leitende Beamte und Beschäftigte sind: Beamte der Besoldungsgruppe A 14 und höher, Beschäftigte der Entgeltgruppen 14 - 15 sowie alle Amtsleiter/innen</b>). Der Gemeinderat entscheidet jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.</li> <li>3. Zustimmung zum Erlass von Polizeiverordnungen, die länger als einen Monat gelten (§ 15 Abs. 2 Polizeigesetz).</li> </ol>	<p><b>§ 3 Zuständigkeit des Gemeinderats</b></p> <p>(1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, die nicht den beschließenden Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister übertragen worden sind oder für die nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. <b>Die in § 39 Absatz 2 der Gemeindeordnung genannten Aufgaben des Gemeinderates können nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden.</b></p> <p>(2) Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ernennung, <b>Beförderung</b> und Entlassung von leitenden Beamten, Einstellung und Entlassung von leitenden Beschäftigten sowie nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit. <b>Leitende Beamte und Beschäftigte sind: Beamte der Besoldungsgruppe A 14 und höher, Beschäftigte der Entgeltgruppen 14 und höher sowie alle Amtsleiter/innen.</b> Der Gemeinderat entscheidet jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.</li> <li>2. <b>Einvernehmen zur Entsendung eines dauernden Vertreters in einen Aufsichtsrat. Im Einzelfall kann der Gemeinderat die Bestellung an den Oberbürgermeister delegieren.</b></li> <li>3. Zustimmung zum Erlass von Polizeiverordnungen, die länger als einen Monat gelten (§ 15 Abs. 2 Polizeigesetz).</li> </ol>	<p><b>FW: Der zusätzlich neu eingefügte Satz ist überflüssig, da in §39 GemO bereits klar geregelt.</b></p> <p><b>Verwaltung: das ist zutreffend. Der zusätzliche Satz dient zur Verdeutlichung und ist für Leser, die die Regelungen der GemO nicht kennen.</b></p> <p>kein Regelungsbedarf durch Hauptsatzung, weil in GemO geregelt          Beanstandung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA): Beförderungen von Führungskräften (Amtsleiter) dürfen nicht auf den OB delegiert werden.</p> <p>Neuaufnahme; Verabredung im Paket der Dezernatsneustrukturierung zum 01.01.2012</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>4. Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen.</p> <p>5. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats.</p> <p>6. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille.</p> <p>7. Allgemeine Festsetzung von Abgaben <b>und Tarifen</b>.</p> <p>8. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Gebäuden und anderen öffentlichen Einrichtungen.</p> <p>9. Aufstellungsbeschluss für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Billigung der Bauleitplanentwürfe vor der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behandlung von Bedenken und Anregungen. Beschluss über den Flächennutzungsplan und Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB.</p> <p><b>10. Anordnung von Umlagungen (§ 46 Abs. 1 BauGB).</b></p> <p><b>11. Festsetzung der Höhe der Entschädigungen nach dem Baugesetzbuch.</b></p> <p><b>12. Beschlussfassung über Enteignungsanträge nach dem Baugesetzbuch.</b></p> <p><b>13. Altstadtsanierung :</b></p> <p><b>13.1 Zustimmung zum Jahresdurchführungsprogramm für die Altstadtsanierung.</b></p> <p><b>13.2</b> Beschluss über die förmliche Festlegung von Sanierungs-, Ersatz- und Ergänzungsgebieten gemäß § 142 BauGB.</p>	<p>4. Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen.</p> <p>5. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats.</p> <p>6. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille</p> <p>7. Allgemeine Festsetzung von Abgaben.</p> <p>8. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Gebäuden und anderen öffentlichen Einrichtungen.</p> <p>9. Aufstellungsbeschluss für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Billigung der Bauleitplanentwürfe vor der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behandlung von Bedenken und Anregungen. Beschluss über den Flächennutzungsplan und Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB.</p> <p><b>10. Anordnung von Umlagungen, Festsetzung der Höhe der Entschädigungen und Beschlussfassungen über Enteignungsanträge</b></p> <p>11. + 12. entfällt.</p> <p><b>13. Stadtsanierung:</b> Beschluss über die förmliche Festlegung von Sanierungs-, Ersatz- und Ergänzungsgebieten gemäß § 142 BauGB.</p>	<p>Bisherige Ziffern 10, 11, 12 werden in einer Ziffer zusammengefasst.</p> <p>Exakterer Begriff</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>(3) Der Gemeinderat ist in jedem Fall und ohne Rücksicht auf Wertgrenzen ausschließlich zuständig, wobei die dem Oberbürgermeister durch Gesetz verliehenen Zuständigkeiten unberührt bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. In Angelegenheiten, die für die Stadt von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind; im Zweifel entscheidet der Gemeinderat, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist.</li></ol>	<p>14. Annahme und Vermittlung (an Dritte) von Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und ähnlichen Zuwendungen ab einem Gesamtbetrag von 100.000 Euro.</p> <p>(3) Der Gemeinderat ist in jedem Fall und ohne Rücksicht auf Wertgrenzen ausschließlich zuständig, wobei die dem Oberbürgermeister durch Gesetz verliehenen Zuständigkeiten unberührt bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. In Angelegenheiten, die für die Stadt von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind; im Zweifel entscheidet der Gemeinderat, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist.</li></ol>	<p>vgl. § 8 Ziff. 9.1: Da es bisher keine Regelung gab, ist der Gemeinderat ab einem Betrag von 100.000 Euro zuständig.</p> <p>FDP: Statt 100.000 Euro nur 50.000 Euro. Regelung für die Ablehnung einer Spende einarbeiten</p> <p>Verwaltung: Betrag könnte zwar auf 50 T€ reduziert werden, Ziel war es jedoch, den Gemeinderat von den quartalsmäßigen Spendenvorlagen zu entlasten. Damit wären die meisten Spenden mit der vorgeschlagenen Regelung im Hauptausschuss. Regelungen über die Ablehnung einer Spende ergeben sich aus den Grundsätzen zur Annahmen von Spenden von 2007 und sind nicht Gegenstand der Hauptsatzung.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>2. Wenn durch eine Entscheidung die Organe der Stadt oder Einzelpersonen in ihrer Eigenschaft als Mitglied dieser Organe betroffen werden.</p> <p>3. Wenn eine Entscheidung der Genehmigung oder Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf</p> <p><b>§ 4 Ältestenrat</b></p> <p>Es wird ein Ältestenrat gebildet. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.</p> <p><b>III. Ausschüsse des Gemeinderats</b></p> <p><b>§ 5 Bildung beschließender Ausschüsse</b></p> <p>(1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Hauptausschuss,</li><li>2. Bauausschuss.</li></ol> <p>(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und je 15 Stadträten.</p> <p>(3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.</p>	<p>2. Wenn durch eine Entscheidung die Organe der Stadt oder Einzelpersonen in ihrer Eigenschaft als Mitglied dieser Organe betroffen werden.</p> <p>3. Wenn eine Entscheidung der Genehmigung oder Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf. <b>Ausgenommen ist die Aufnahme von Krediten, die im Rahmen des Haushaltserlasses über die Kreditermächtigung bereits genehmigt sind. (Geschäft der laufenden Verwaltung)</b></p> <p><b>§ 4 Ältestenrat</b></p> <p>Es wird ein Ältestenrat gebildet. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.</p> <p><b>III. Ausschüsse des Gemeinderats</b></p> <p><b>§ 5 Bildung beschließender Ausschüsse</b></p> <p>(1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Hauptausschuss,</li><li>2. Bauausschuss.</li></ol> <p>(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und je 15 Stadträten.</p> <p>(3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.</p>	<p>FDP: Zahl 15 streichen. Ausschussgröße nach jeder Gemeinderatswahl festlegen. Die Verteilung der Ausschusssitze sollte dem Wahlergebnis Rechnung tragen.</p> <p>Verwaltung: Die Zahl der Mitglieder ist bei Bildung von Ausschüssen in der HS festzusetzen.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>(4) Nach jeder Gemeinderatswahl sind die Ausschüsse neu zu bilden.</p> <p><b>§ 6 Geschäftskreis des Hauptausschusses</b></p> <p>Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zentrale Verwaltungsangelegenheiten (Verfassung, Organisation), Personal- <b>und</b> Rechtsangelegenheiten, Wahlen, Rechnungsprüfung,</li> <li>2. Haushalts- und Finanzwirtschaft, Abgaben- <b>und</b> Liegenschaftsangelegenheiten,</li> <li>3. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - ohne Verkehrsplanung und Straßenverkehrssicherung - ,</li> <li>4. Schul- und Kindergartenangelegenheiten,</li> </ol>	<p>(4) Nach jeder Gemeinderatswahl sind die Ausschüsse neu zu bilden.</p> <p><b>§ 6 Geschäftskreis des Hauptausschusses</b></p> <p>Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zentrale Verwaltungsangelegenheiten (Verfassung, Organisation), Personal, Rechtsangelegenheiten, Wahlen, Rechnungsprüfung,</li> <li>2.1 Haushalts- und Finanzwirtschaft, Abgaben</li> <li>2.2 Liegenschaftsangelegenheiten,</li> <li>2.3 Wirtschaftsförderung,</li> <li>3.1 Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - ohne Verkehrsplanung und Straßenverkehrssicherung,</li> <li>3.2 Feuer- und Katastrophenschutz</li> <li>3.3 Integration,</li> <li>4. Schul- und Kindergartenangelegenheiten,</li> </ol>	<p>Das sind zwei unterschiedliche Angelegenheiten</p> <p>Ziffer 3.2 neu: Wechsel der Zuständigkeit von Amt 60, Dez III auf Amt 32, Dez I: Die Ausschusszuständigkeit muss zwar nicht zwingend einer veränderten Dezernatzuständigkeit folgen. Dennoch ist das hier sinnvoll.</p> <p>CDU: Begriffe „Bildung und Betreuung“ aufnehmen.</p> <p>Verwaltung: aus Sicht der Verwaltung als zusätzliche Nennung unter neuer Nummer möglich.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>5. Jugendangelegenheiten,</p> <p>6. Kulturelle und soziale Angelegenheiten,</p> <p>7. Gesundheits- und Sportangelegenheiten,</p> <p>8. Stadtentwicklung (soweit Stadtplanung Zuständigkeit des Bauausschusses lt. § 7 Ziffer 1), Wohnungsbau-förderung,</p> <p>9. <b>Angelegenheiten zur Förderung von Wirtschaft und Verkehr, Fremdenverkehr</b>, Land- und Forstwirtschaft,</p> <p>10. Öffentliche Einrichtungen - in nichttechnischen Angelegenheiten -, Märkte.</p>	<p>5. Jugend- <b>und Familien</b>angelegenheiten,</p> <p>6. Kulturelle und soziale Angelegenheiten,</p> <p>7. Gesundheits- und Sportangelegenheiten,</p> <p>8.1 Stadtentwicklung (soweit Stadtplanung Zuständigkeit des Bauausschusses lt. § 7 Ziffer 1),</p> <p><b>8.2 Wohnungswirtschaft</b>, Wohnungsbauförderung,</p> <p><b>9.1 Tourismus</b>,</p> <p><b>9.2 Land- und Forstwirtschaft</b>,</p> <p>10. Öffentliche Einrichtungen - in nichttechnischen Angelegenheiten -, <b>insbesondere Märkte</b>,</p> <p><b>11. Gebühren und Entgelte im Rahmen von Satzungen und Benutzungs- oder Kostenordnungen sowie Beiträge</b>,</p> <p><b>12. Bürgerschaftliches Engagement, lokale Agenda 21</b></p> <p><b>13. Wirtschaftliche Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen</b></p>	<p><b>Änderung Betriebssatzung Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft wird vorbereitet.</b></p> <p>Wirtschaftsförderung in Ziffer 2.3, statt Fremdenverkehr, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft neu in Ziffer 9.2</p> <p>Bisher nicht explizit geregelt; dient der Klarheit</p> <p>Aufgabe hat sich etabliert  <b>CDU: Begriff „Ehrenamt“ aufnehmen.</b></p> <p><b>Verwaltung: Begriff bereits beinhaltet unter Bürgerschaftliches Engagement</b>          Beteiligungsmanagement neu</p>



Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p><b>§ 7 Geschäftskreis des Bauausschusses</b></p> <p>Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stadtplanung, Bauordnung und Bauverwaltung,</li> <li>2. Stadtsanierung,</li> <li>3. Vermessung,</li> <li>4. Hoch- und Tiefbau,</li> <li>5. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,</li> <li>6. Grünanlagen und Friedhöfe</li> <li>7. Städtische Gebäude und Hilfseinrichtungen (Bauhof usw.),</li> <li>8. Verkehrsplanung und Straßenverkehrssicherung,</li> <li>9. Feuer- und Zivilschutz</li> </ol>	<p><b>§ 7 Geschäftskreis des Bauausschusses</b></p> <p>Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Technische Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen,</li> <li>2. Stadtentwicklung, Stadtplanung, Bauordnung und Bauverwaltung,</li> <li>3. Stadtsanierung,</li> <li>4. Hoch- und Tiefbau,</li> <li>5. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,</li> <li>6. Grünanlagen und Friedhöfe,</li> <li>7. Hilfseinrichtungen (Baubetriebsamt, usw.),</li> <li>8. Verkehrsplanung (einschließlich Verkehrsrecht) und Straßenverkehrssicherung,</li> <li>9. entfällt</li> <li>10. Aufgaben Gebäudemanagement</li> </ol>	<p>Bedeutung der Aufgabe Vermessung zurückgegangen</p> <p>Klarstellung</p> <p>Eine Zuständigkeitsregelung für Ausschüsse, die an Ämter bzw. Dezernate anknüpft, ist laut Regierungspräsidium nicht zulässig, da der Bürgermeister im Rahmen von Organisationsänderungen ohne Beteiligung des Gemeinderates die Zuständigkeitsregelung ändern könnte.</p> <p>Wechsel der Zuständigkeit von Amt 60, Dez III auf Amt 32, Dez I vgl. § 6 Ziffer 3.2 neu Aufgabe Gebäudemanagement bisher nicht abgebildet. Entspricht der übrigen Systematik. Manche</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p><b>§ 8 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</b></p> <p>Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihrer Geschäftskreise wie folgt zuständig:</p> <p>1. Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans einschl. Vergabe von Aufträgen und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen von jeweils mehr als <b>100.000</b> Euro im Einzelfall. Bei der Vergabe von Aufträgen ist eine Überschreitung der Vergabesumme bis zu 10 %, höchstens jedoch <b>75.000</b> Euro im Einzelfall, infolge erhöhten Lieferungs- und Leistungsumfangs mitbewilligt.</p>	<p><b>11. Stadtentwässerung</b></p> <p><b>§ 8 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</b></p> <p>Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihrer Geschäftskreise wie folgt zuständig:</p> <p>1.1 Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans einschl. Vergabe von Aufträgen und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen von jeweils mehr als <b>200.000</b> Euro im Einzelfall. Bei der Vergabe von Aufträgen ist eine Überschreitung der Vergabesumme bis zu 10 %, höchstens jedoch <b>150.000</b> Euro im Einzelfall, infolge erhöhten Lieferungs- und Leistungsumfangs mitbewilligt.</p>	<p>Aufgabenteile bislang im HA behandelt (z.B. Energiebericht). <b>Änderung Betriebsatzung Eigenbetrieb Stadtentwässerung wird vorbereitet.</b></p> <p><b>FDP: Wertgrenzen um maximal 50% erhöhen. Verwaltung hat Informationspflicht, die in Hauptsatzung eingearbeitet werden muss.</b></p> <p><b>Verwaltung: nach über 10 Jahren wurden die Wertgrenzen überwiegend verdoppelt, um den GR zu entlasten und die Ausschüsse zu stärken.</b> <b>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 1 neu</b></p> <p><b>CDU: Summe zu hoch, da dann kaum noch Baubeschlüsse im BA mehr gefasst würden. Antrag, bisherige Summen zu belassen.</b></p> <p><b>Verwaltung: An der Erhöhung der Bewirtschaftungsgrenze auf 200.000 Euro sollte festgehalten werden. Der allergrößte Teil der Baumaßnahmen im Baudezernat liegt deutlich über diesem Schwellenwert und wird über Baubeschlüsse des GR auf den Weg gebracht. Baumaßnahmen bis 200.000 Euro fallen nur im</b></p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>1a. <b>Bei der Vergabe von Bauaufträgen und der Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen entfällt die Zuständigkeit des <b>Bauausschusses zugunsten des Oberbürgermeisters, sofern der Gemeinderat oder der Bauausschuss einen Baubeschluss gefasst hat, in dessen Rahmen die Vergabe erfolgt.</b></b></p> <p>2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von jeweils mehr als <b>25.000</b> Euro bis 200.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>3. <b>Zustimmung zur Durchführung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen festlichen Veranstaltungen sowie Ehrungen mit einem voraussichtlichen Aufwand von mehr als 10.000 Euro bis 40.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.</b></p> <p>4. Gewährung von Darlehen aus Haushalts- oder Vermögensmitteln bis zum Betrag von <b>5 000</b> Euro.</p> <p>Ist die Gewährung durch Richtlinien festgelegt, die der Gemeinderat beschlossen hat, so ist der Ober-</p>	<p>1.2 Bei der Vergabe von Bauaufträgen und der Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen entfällt die Zuständigkeit des Bauausschusses zugunsten des Oberbürgermeisters, sofern der Gemeinderat oder der Bauausschuss einen Baubeschluss gefasst hat, in dessen Rahmen die Vergabe erfolgt.</p> <p>2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von jeweils mehr als <b>50.000</b> Euro bis 200.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>3. entfällt</p> <p>4. Gewährung von Darlehen aus Haushalts- oder Vermögensmitteln bis zum Betrag von <b>25 000</b> Euro.</p> <p>Ist die Gewährung durch Richtlinien festgelegt, die der Gemeinderat beschlossen hat, so ist der Ober-</p>	<p>Einzelfall an, Schwerpunkte sind hier im Bereich Tiefbaumaßnahmen/Straßenkataster/Straßen-sanierung und Hochbau/einfache Unterhaltungsmaßnahmen. Da diese Maßnahmen bereits im HH-Plan benannt sind, ist aus Sicht der Verwaltung kein zusätzlicher Beschluss notwendig, darüber hinaus hat der GR die Möglichkeit, im Rahmen der HH-Plan-Beratung über einen Sperrvermerk einen Gesamtbeschluss herbeiführen zu lassen.</p> <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 2 neu</p> <p>Dies ist Angelegenheit der laufenden Verwaltung, sofern Haushaltsmittel eingestellt sind.</p> <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 5 neu</p> <p>Zeitgemäße Erhöhung Über 25.000 Euro: GR zuständig</p> <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 21</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>bürgermeister zuständig.</p> <p>5. Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen (soweit im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesen) von mehr als 10.000 Euro bis 40.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>6. Erlass von Forderungen von mehr als 10.000 Euro bis 40.000 Euro im Einzelfall. Niederschlagungen über 10 000 Euro im Einzelfall.</p> <p>7. Bewilligung von Stundungen von über 12 Monaten Dauer von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>8. Bewilligung von Kindergarteninvestitionszuschüssen über 25.000 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall.</p>	<p>bürgermeister zuständig.</p> <p>5. Bewilligung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen einmaligen Freiwilligkeitsleistungen zwischen 15.000 Euro bis 50.000 Euro und laufende Freiwilligkeitsleistungen zwischen 2.000 Euro und 10.000 Euro pro Jahr.</p> <p>Hat der Gemeinderat Grundsätze zur Gewährung von Zuschüssen beschlossen, so ist der Oberbürgermeister bis <del>100.000</del> 50.000 Euro zuständig, sofern Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind.</p> <p>6. Erlass von Forderungen von mehr als 20.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall. Niederschlagungen über 20.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>7. Bewilligung von Stundungen von über 24 Monaten Dauer von mehr als 100.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>8. Bewilligung von Kindergarteninvestitionszuschüssen über 50.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall</p>	<p>Präzisierung und Unterscheidung zwischen einmaligen und laufenden Unterstützungen</p> <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 6 neu</p> <p>Neu Aufnahme zur Entlastung des Gemeinderats.</p> <p>CDU: Widerspruch zu § 10 Abs. 2 Ziffer 6, wo bis 50.000 Euro Zuständigkeit OB geregelt. Dies übernehmen.</p> <p>Verwaltung: das ist zutreffend und in der aktuellen Version geändert.</p> <p>Meist wenig Ermessen vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 7.1 neu Kein Ermessen</p> <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 7.2 neu CDU: Farben verwechselt mit rot und grün.</p> <p>Verwaltung: Das ist zutreffend und in der aktuellen Version geändert. vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 8 neu CDU: Falsche Zahlen. Wenn Verdopplung gewünscht, muss es in Neufassung 50.000 Euro bis 100.000 Euro heißen.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>9. Annahme und Verwendung von Stiftungen, Vermächtnissen und Schenkungen ab dem Betrag von 10.000 Euro.</p>	<p>9.1 Annahme und Vermittlung (an Dritte) von Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 Euro.</p> <p>9.2 Abschluss von Sponsoringverträgen mit einem Wert von über 100.000 Euro.</p>	<p>Verwaltung: Das ist zutreffend und in der aktuellen Version geändert.</p> <p>Rechtsänderung der GemO seit letzter Hauptsatzungsänderung: Grundsätzlich darf nur noch der Gemeinderat Zuwendungen annehmen (§ 78 Absatz 4 Satz 3 GemO). Eine Delegation dieser generellen GR-Zuständigkeit auf einen beschließenden Ausschuss ist aber möglich.</p> <p>Das Einwerben und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung hingegen ist ausschließlich Sache des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten.</p> <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 10.1 neu Sponsoring bisher nicht geregelt, dient der Rechtssicherheit vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 10.2 neu</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>10. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als <b>75.000</b> Euro bis 1 000.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>11. Verkauf, Anmietung und Vermietung von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall mehr als 25.000 Euro beträgt (Leasing ist ausgenommen). Bei An- und Vermietungen gilt die Jahresmiete als Wertgrenze</p>	<p>10. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als <b>300.000</b> Euro bis 1.000.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>11.1 Vermietung und Anmietung von Räumen einschließlich Festsetzung der Miete von mehr als <b>50.000</b> Euro im Einzelfall (Jahreskaltmiete)</p> <p>11.2 Verpachtung, Pacht von Grundstücken mit einer</p>	<p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 11 neu</p> <p>FW: Mehr als Verdopplung ist zu hoch.</p> <p>Verwaltung Da die Grundstückspreise sehr angestiegen sind, wäre eine Verdoppelung nicht ausreichend. Durch die Erhöhung der Wertgrenze wird das Fachamt als auch der Hauptausschuss entlastet (weniger Sitzungsvorlagen, Sitzungszeit etc.). Die Verwaltung kann dadurch schneller reagieren, Vorgänge zeitnah abschließen und erlangt somit mehr Flexibilität.</p> <p>CDU: Beschluss, wonach generell öffentlich auszuschreiben und der GR zu informieren ist, hier ergänzen.</p> <p>Verwaltung: eine solche Regelung ist als Vergabeprinzip möglich, gehört aber nicht in HS. Bisher nicht präzise geregelt Einführung von Betragsgrenzen <del>Zusammenfassung 12.+ 13., da identische Wertgrenzen.</del></p> <p>Verwaltung: Bemerkung falsch, streichen. Bezog sich auf ein Zwischenstadium des HS-Entwurfs. vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 15 neu</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>12. Durchführung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als <b>10.000 Euro</b> bis 75 000 Euro beträgt. Für Verwaltungsgerichtsverfahren ist der Oberbürgermeister zuständig</p> <p>13. <b>Aufnahme von Krediten über 250.000 Euro im Einzelfall, die einer Einzelgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.</b> Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften (<b>ohne Wohnungsbau</b>) und ähnliche Rechtsgeschäfte bis zu <b>25 000 Euro</b></p> <p>14. Beitritt zu Vereinen, Verbänden usw. und Austritt aus solchen, sofern der Jahresbeitrag <b>200 Euro</b> übersteigt.</p> <p>15. Ernennung (<b>außer Beförderung</b>) und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 13. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 sowie nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit. Für Amtsleiter(innen) ist - unabhängig von der Besoldung bzw.</p>	<p>Vertragslaufzeit von mehr als 10 Jahren und von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall (Jahrespacht).</p> <p>11.3 Verkauf von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall mehr als 50.000 Euro beträgt.</p> <p>11.4 Anmietung, Vermietung, Leasing, Pacht und Verpachtung von beweglichem Vermögen, dessen Jahresbetrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro beträgt</p> <p>12. Durchführung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert <b>mehr als 100.000 Euro bis 200.000 Euro</b> oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als <b>25.000 Euro</b> bis 75 000 Euro beträgt. Für Verwaltungsgerichtsverfahren ist der Oberbürgermeister zuständig</p> <p>13. Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und ähnliche Rechtsgeschäfte bis zu <b>50 000 Euro</b></p> <p>14. Beitritt zu Vereinen, Verbänden usw. und Austritt aus solchen, sofern der Jahresbeitrag <b>1.000 Euro</b> übersteigt.</p> <p>15. Ernennung, <b>Beförderung</b> und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 13. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 sowie nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit. Für Amtsleiter(innen) ist - unabhängig von der Besoldung bzw. Eingrup-</p>	<p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 15.1 neu</p> <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 15.2 neu</p> <p>Differenzierung zwischen Streitwert und Zugeständnis</p> <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 18 neu</p> <p><b>Streichung, da ansonsten ein Widerspruch zu § 3 Abs. 3 der HS entsteht.</b></p> <p>Wohnungsbaubürgschaften gibt es nach Rechtsänderung nicht mehr. Über 50.000 €: GR vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 20</p> <p>Zeitgemäße Anpassung vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 22</p> <p>Der GR ist für ALLE Personalentscheidungen auf Amtsleiterebene (mit Kulturdezernent) zuständig, unabhängig von der Besoldungs- oder Entgeltgruppe.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>Eingruppierung - in jedem Fall der Gemeinderat zuständig, für stellvertretende Amtsleiter(innen) und Inhaber(innen) von Funktions- und Stabstellen ist - unabhängig von der Besoldung bzw. Eingruppierung - in jedem Fall der Ausschuss zuständig. Übertarifliche Eingruppierung eines Beschäftigten - wobei es für die Zuständigkeit auf die Entgeltgruppe ankommt in die eingruppiert werden soll - oder Herabgruppierung im Einverständnis mit dem Beschäftigten - wobei es für die Zuständigkeit auf die bisherige Entgeltgruppe ankommt. Der Ausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister</p> <p>16. Erklärung des städt. Einvernehmens zur Zulassung von baulichen Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), soweit Stadt nicht Genehmigungsbehörde ist.</p> <p>17. Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts und Verzicht nach dem BauGB mit einem Betrag von über 75 000 Euro im Einzelfall.</p> <p>18. Zustimmung zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder nach § 37 Abs. 1 BauGB und zu Planfeststellungsverfahren für überörtliche Planungen nach § 38 BauGB.</p> <p>19. Stellungnahme im Anhörungsverfahren zu baulichen</p>	<p>gruppierung - in jedem Fall der Gemeinderat zuständig. Der Ausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.</p> <p>16. entfällt</p> <p>17. Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts mit einem Betrag von über 300.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>18. entfällt</p> <p>19. Mitwirkung im Anhörungsverfahren zu baulichen</p>	<p>Der HA ist darunter für alle Personalentscheidungen in A 13 oder EG 13 zuständig.</p> <p>Darunter ist der OB zuständig. Stellvertr. Amtsleiterfunktionen sind teilweise in EG 10 TVöD und haben in kleinen Einheiten wenig Bedeutung, sodass eine generelle Zuständigkeit des HA hier nicht angezeigt ist.</p> <p>Die Abgrenzung GR (Amtsleiter), HA (A 13/EG 13) und OB (Restl. Mitarbeiter) wird dann ganz klar.</p> <p>vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 23 neu Zusammenfassung der bisherigen Ziffern 16, 17, 18 FW/CDU: Bemerkung falsch.</p> <p>Verwaltung: Das ist zutreffend. Richtig ist: „Kann aufgrund eines Beschlusses des BVerwGerichts entfallen.“ vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 34 neu</p>



Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>Maßnahmen des Bundes und der Länder nach § 37 Abs. 2 BauGB.</p> <p>20. Inanspruchnahme von Beratungstätigkeiten von Dritten (z. B. Beauftragung eines Rechtsanwalts, Steuerberaters, usw.) über 10.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel</p> <p>21. Abschluss von Werkverträgen, denen persönliche Leistungen zugrunde liegen (Architektenverträge, Gutachten und dgl.) mit einer Gegenleistung der Stadt von mehr als 75 000 Euro im Einzelfall</p> <p>22. Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Durchführung von Modernisierungs- und denkmalpflegerischen Maßnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall</p> <p>23. Altstadtsanierung:</p> <p>23.1. Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts und Verzicht nach dem BauGB mit einem Be-</p>	<p>Maßnahmen des Bundes und der Länder nach § 37 BauGB und zu Planungsverfahren für überörtliche Planungen nach § 38 BauGB.</p> <p>20. Inanspruchnahme von Beratungstätigkeiten von Dritten (z. B. Beauftragung Rechtsanwalt, Steuerberater, Organisationsuntersuchung, Ausschreibungsberatung usw.) über 20.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.</p> <p>21. Abschluss von Werkverträgen, denen planerische <del>oder handwerkliche</del> Leistungen zugrunde liegen <del>so wie Gutachten</del> (zum Beispiel Ingenieur- und Architektenleistungen) bei voraussichtlichen Kosten von mehr als 100.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>Abschluss von anderen Werkverträgen, denen persönliche geistige, zum Beispiel künstlerische, kreative, schriftstellerische Leistungen zugrunde liegen sowie Gutachten mit Kosten von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall</p> <p>22. Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Durchführung von Modernisierungs- und denkmalpflegerischen Maßnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel von mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>23. Stadtsanierung</p> <p>23.1 Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts mit einem Betrag von über 300.000 Euro im Einzelfall.</p>	<p>Präzisierung und Differenzierung vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 28 neu</p> <p>Präzisierung und Differenzierung Zeitgemäße Betrachtungsweise vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 29 neu</p> <p>CDU: Neue Summe zu hoch.</p> <p>Verwaltung: hier geht es um geistige, schöpferische Leistungen und nicht um handwerkliche Leistungen. Diese müssen gestrichen werden, sonst gibt es Unklarheiten in der Abgrenzung zu § 10 II Ziff 1. Summe wurde nicht verdoppelt, sondern leicht erhöht. Daher beibehalten.</p> <p>Zeitgemäße Betrachtungsweise vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 36 neu</p> <p>Exakterer Begriff Bisheriger Betrag unzureichend vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 38.1 neu</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
trag von über <b>75.000 Euro</b> im Einzelfall.		FW: Erhöhung der Wertgrenze wird zu hoch, da mehr als verdoppelt.
23.2. Zustimmung zum Abschluss von Eigentümer-	23.2. Zustimmung zum Abschluss von Eigentümer-	
sanierungsverträgen und Modernisierungsver-	sanierungsverträgen und Modernisierungsver-	
einbarungen mit über <b>50.000 Euro</b> Kostenerstat-	einbarungen mit über <b>100.000 Euro</b> Kostenerstat-	Verwaltung: Die Wertgrenze beim Vorkaufsrecht wurde an die Wertgrenze des normalen Grunderwerbs § 8 Nr. 10 und § 10 Nr. 11 angepasst. Es ist sinnvoll, bei beiden Vorgängen dieselbe Wertgrenze festzusetzen.
tattungsbetrag im Einzelfall.	tattungsbetrag im Einzelfall.	vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 38.2 neu
23.3. Zustimmung zum Abschluss von Verträgen für	23.3. Zustimmung zum Abschluss von Verträgen für	
städtebauliche Leistungen im Rahmen der	städtebauliche Leistungen im Rahmen der	
Sanierungsdurchführung mit einem Wert von	Sanierungsdurchführung mit einem Wert von über	vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 38.4 neu
über <b>50 000 Euro</b> im Einzelfall.	<b>100.000 Euro</b> im Einzelfall <b>im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.</b>	
23.4. Entscheidung über den Abschluss der Sanie-	23.4. Entscheidung über den Abschluss der Sanierung	
rung im Einzelfall gemäß § 163 BauGB.	im Einzelfall gemäß § 163 BauGB.	
	<del>23.5 — Verleihung der Bürgerurkunde</del>	CDU: Falsche Zuordnung (23.5)
24. Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleiterstellen.	24. Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleiterstellen.	Verwaltung: Das ist zutreffend. Neu unter Ziffer 25 eingefügt.
	<b>25. Verleihung der Bürgerurkunde</b>	Legitimation der Bürgerurkunde durch Gremiumsbeschluss.
		vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 4 neu

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p><b>§ 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen</b></p> <p>(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit anstelle des Gemeinderats.</p> <p>(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.</p> <p>(3) Über Angelegenheiten, die in die Geschäftskreise mehrerer beschließender Ausschüsse fallen oder hinsichtlich derer strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat. Widersprechen sich die Beschlüsse von zwei oder mehr beteiligten beschließenden Ausschüssen, so hat der Oberbürgermeister die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.</p> <p>(4) Die Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen von den Ausschüssen innerhalb ihres Geschäftskreises vorberaten werden. Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung vorgelegt werden, wenn dies vom Vorsitzenden oder 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderats beantragt wird.</p>	<p><b>§ 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen</b></p> <p>(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit anstelle des Gemeinderats.</p> <p>(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.</p> <p>(3) Über Angelegenheiten, die in die Geschäftskreise mehrerer beschließender Ausschüsse fallen oder hinsichtlich derer strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat. Widersprechen sich die Beschlüsse von zwei oder mehr beteiligten beschließenden Ausschüssen, so hat der Oberbürgermeister die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.</p> <p>(4) Die Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen von den Ausschüssen innerhalb ihres Geschäftskreises vorberaten werden. Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung vorgelegt werden, wenn dies vom Vorsitzenden oder 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderats beantragt wird.</p>	

<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Neufassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>(5) 1/4 aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.</p> <p><b>IV. Oberbürgermeister</b></p> <p><b>§ 10 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters</b></p> <p>(1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.</p> <p>(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, sofern sie ihm nicht schon kraft Gesetzes zukommen:</p>	<p>(5) 1/4 aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.</p> <p><b>IV. Oberbürgermeister</b></p> <p><b>§ 10 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters</b></p> <p>(1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.</p> <p>(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, sofern sie ihm nicht schon kraft Gesetzes zukommen:</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>1. Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans einschließlich Vergabe von Aufträgen und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen bis zu <b>100.000</b> Euro im Einzelfall. Bei der Vergabe von Bauaufträgen und der Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen entfällt die Zuständigkeit des Bauausschusses zugunsten des Oberbürgermeisters, sofern der Gemeinderat oder der Bauausschuss einen Baubeschluss gefasst hat, in dessen Rahmen die Vergabe erfolgt. Sofern die Vergabesumme <b>100.000 €</b> im Einzelfall überschreitet, ist der Bauausschuss zu informieren.</p> <p>1a. <b>Die Übertragung von Haushaltsresten, jeweils im Einzelfall. Der Gemeinderat ist zu informieren.</b></p> <p>2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu <b>25 000</b> Euro im Einzelfall.</p> <p>3. Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung.</p> <p>4. <b>Verleihung der Bürgerurkunde.</b></p> <p>5. Zustimmung zur Durchführung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen festlichen Veranstaltungen sowie Ehrungen <b>bis zu einem voraussichtlichen Aufwand von 10.000 Euro im Einzelfall</b> im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.</p>	<p>1. Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans einschließlich Vergabe von Aufträgen und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen bis zu <b>200.000</b> Euro im Einzelfall. Bei der Vergabe von Bauaufträgen und der Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen entfällt die Zuständigkeit des Bauausschusses zugunsten des Oberbürgermeisters, sofern der Gemeinderat oder der Bauausschuss einen Baubeschluss gefasst hat, in dessen Rahmen die Vergabe erfolgt. Sofern die Vergabesumme <b>200.000</b> Euro im Einzelfall überschreitet, ist der Bauausschuss zu informieren</p> <p>1a. entfällt</p> <p>2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu <b>50.000</b> Euro im Einzelfall.</p> <p>3. Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung.</p> <p>4. entfällt</p> <p>5. Zustimmung zur Durchführung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen festlichen Veranstaltungen sowie Ehrungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.</p>	<p>vgl. § 8 Ziffer 1 neu</p> <p>Kein Regelungsbedarf durch Hauptsatzung, da gesetzlich geregelt.</p> <p>vgl. § 8 Ziffer 2 neu</p> <p>Künftig Hauptausschuss</p> <p>vgl. § 8 Ziffer <del>23a-25</del> Verwaltung: Anpassung, da unter § 8 falsch verortet gewesen. Siehe § 8 Ziff.25</p> <p>Angelegenheit der laufenden Verwaltung, sofern Haushaltsmittel eingestellt sind.</p> <p>vgl. § 8 Ziffer 3 alt</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>6. Gewährung von Freigebigkeitsleistungen (soweit im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesen) bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.</p>	<p>6. Gewährung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen einmaligen Freigebigkeitsleistungen bis 15.000 Euro und von laufenden Freigebigkeitsleistungen bis 2.000 Euro pro Jahr</p> <p>Hat der Gemeinderat Grundsätze zur Gewährung von Zuschüssen beschlossen, so ist der Oberbürgermeister bis 50.000 € zuständig, sofern Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind.</p>	<p>Präzisierung und Unterscheidung zwischen einmaligen und laufenden Unterstützungen</p> <p>vgl. § 8 Ziffer 5</p>
<p>7. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.</p>	<p>7.1 Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>7.2 Bewilligung von Stundungen bis zu 24 Monaten Dauer in unbegrenzter Höhe; darüber hinaus bis zu 100.000 Euro im Einzelfall.</p>	<p>Meist wenig Ermessen</p> <p>vgl. § 8 Ziffer 6</p> <p>vgl. § 8 Ziffer 7</p>
<p>8. Bewilligung von Kindergarteninvestitionszuschüssen bis 25 000 Euro im Einzelfall.</p>	<p>8. Bewilligung von Kindergarteninvestitionszuschüssen bis 50.000 Euro im Einzelfall</p>	<p>vgl. § 8 Ziffer 8 neu</p>
<p>9. Bewilligung von Stundungen bis zu 12 Monaten Dauer in unbegrenzter Höhe; darüber hinaus bis zu 50.000 Euro im Einzelfall. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Verwaltung entscheidet der Hauptausschuss.</p>	<p>9. entfällt</p>	<p>Zusammenfassung Ziffern 7 + 9</p>
<p>10. Annahme und Verwendung von Stiftungen, Vermächtnissen und Schenkungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.</p>	<p>10.1 Einwerben und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung im Sinne des § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung.</p>	<p>Rechtsänderung der GemO seit letzter Hauptsatzungsänderung: Grundsätzlich darf nur noch der Gemeinderat Zuwendungen annehmen (§ 78 Absatz 4 Satz 3 GemO). Eine Delegation dieser generellen GR-Zuständigkeit auf einen beschließenden Ausschuss ist aber möglich.</p> <p>Das Einwerben und die Entge-</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>11. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu <b>75 000</b> Euro im Einzelfall.</p> <p>12. Vermietung von <b>Wohn- und Geschäftsräumen</b> einschließlich Festsetzung der Miete</p> <p>13. Anmietung von Räumen</p> <p>14. Verkauf, An- und Vermietung von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall 25.000 Euro nicht übersteigt. Bei An- und Vermietungen gilt die Jahresmiete als Wertgrenze.</p>	<p><b>10.2 Abschluss von Sponsoringverträgen bis zu einem materiellen Wert von 100.000 Euro</b></p> <p>11. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu <b>300.000</b> Euro im Einzelfall <b>und Informativpflicht bei Beträgen ab 75.000 Euro.</b></p> <p>12. <b>Anmietung und</b> Vermietung von Räumen einschließlich Festsetzung der Miete <b>bis zu 50.000 Euro im Einzelfall. (Jahreskaltmiete).</b></p> <p>13. entfällt</p> <p>14. entfällt</p>	<p>gennahme des Angebots einer Zuwendung hingegen ist ausschließlich Sache des (Ober-) Bürgermeisters und der Beigeordneten</p> <p>vgl. § 8 Ziffer 9</p> <p>Sponsoring bisher nicht geregelt, dient der Rechtssicherheit vgl. § 8 Ziffer 9.2 neu</p> <p>Bisher nicht präzise geregelt vgl. § 8 Ziffer 10 neu FW: Wertgrenze mehr als verdoppelt und daher zu hoch.</p> <p>Verwaltung: Die Wertgrenze beim Vorkaufsrecht wurde an die Wertgrenze des normalen Grunderwerbs § 8 Nr. 10 und § 10 Nr. 11 angepasst. Es ist sinnvoll, bei beiden Vorgängen dieselbe Wertgrenze festzusetzen. Zusammenfassung Ziffern 12. + 13., da identische Wertgrenzen. Einführung einer Betragsgrenze</p> <p>vgl. § 8 Ziffern 11.1 -11.4 neu</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>15. Verpachtung von Grundstücken.</p> <p>16. Pachtung von Grundstücken.</p> <p>17. Betragsmäßig unbegrenzter Verkauf von Holz und anderen Walderzeugnissen aus städtischen und hospitälichen Wäldern unter Beachtung der staatlichen Holzverkaufsrichtlinien.</p> <p>18. Durchführung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall 10 000 Euro nicht übersteigt sowie die Durchführung von Verwaltungsgerichtsverfahren ohne wertmäßige Begrenzung.</p> <p>19. Übernahme von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>20. Aufnahme von Krediten, die Bestandteil des von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Gesamtbetrags gemäß § 87 Abs. 2 GemO sind, sowie Kredite, die einer Einzelgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen bis zu 250 000 Euro im Einzelfall.</p>	<p>15. Verpachtung, Pacht von Grundstücken bis zu einer Vertragslaufzeit von 10 Jahren und bis zu 50.000 Euro im Einzelfall (Jahrespacht).</p> <p>15.1 Verkauf von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.</p> <p>15.2 Anmietung, Vermietung, Leasing, Pacht und Verpachtung von beweglichem Vermögen, dessen Jahresbetrag im Einzelfall nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.</p> <p>16. entfällt</p> <p>17. Betragsmäßig unbegrenzter Verkauf von Holz und anderen Walderzeugnissen aus städtischen und hospitälichen Wäldern unter Beachtung der staatlichen Holzverkaufsrichtlinien.</p> <p>18. Durchführung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 100.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall 25.000 Euro nicht übersteigt sowie die Durchführung von Verwaltungsgerichtsverfahren ohne wertmäßige Begrenzung.</p> <p>19. Übernahme von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>20. Aufnahme von Krediten bis zu 250.000 Euro im Einzelfall.</p>	<p>vgl. § 8 Ziffer 11.2 neu</p> <p>vgl. § 8 Ziffer 11.3 neu</p> <p>vgl. § 8 Ziffer 11.4 neu</p> <p>Differenzierung zwischen Streitwert und Zugeständnis</p> <p>vgl. § 8 Ziffer 12 neu</p> <p>vgl. § 8 Ziffer 13 neu</p> <p>Streichung, da ansonsten ein Widerspruch zu § 3 Abs. 3 der HS entsteht.</p>



Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>21. Gewährung von Darlehen aus Haushalts- oder Vermögensmitteln, wenn der Gemeinderat entsprechende Richtlinien erlassen hat.</p>	<p>21. Gewährung von Darlehen aus Haushalts- oder Vermögensmitteln, wenn der Gemeinderat entsprechende Richtlinien erlassen hat.</p>	
<p>22. Beitritt zu Vereinen, Verbänden usw. und Austritt aus solchen, bis zu einem Jahresbeitrag von <b>200</b> Euro.</p>	<p>22. Beitritt zu Vereinen, Verbänden usw. und Austritt aus solchen, bis zu einem Jahresbeitrag von <b>1.000</b> Euro.</p>	<p>Zeitgemäße Anpassung vgl. § 8 Ziffer 14</p>
<p><b>23. Ernennung (außer Beförderung) und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 12. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 - 12. Für stellvertretende Amtsleiter/innen und Inhaber/innen von Funktions- und Stabstellen ist - unabhängig von der Entgeltgruppe - in jedem Fall der Ausschuss zuständig.</b> Einstellung und Entlassung von Aushilfsbeschäftigten. Nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit auf einen Beschäftigten (Entgeltgruppen 1 - 12). Übertarifliche Eingruppierung - wobei es für die Zuständigkeit auf die Entgeltgruppe ankommt, in die eingruppiert werden soll - oder Herabgruppierung im Einverständnis mit dem Beschäftigten - wobei es für die Zuständigkeit auf die bisherige Entgeltgruppe ankommt.</p>	<p><b>23. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 12. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 12. Einstellung und Entlassung von Aushilfsbeschäftigten. Nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit auf einen Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 12. Übertarifliche Eingruppierung bis EG 12 oder Herabgruppierung im Einverständnis mit dem Beschäftigten. Diese Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters gelten nicht für Amtsleiter/innen. Für diese ist der Gemeinderat zuständig.</b></p>	<p>Der GR ist für ALLE Personalentscheidungen auf Amtsleitererebene (mit Kulturdezernent) zuständig, egal in welcher Besoldungsgruppe oder Entgeltgruppe. Der HA ist darunter für alle Personalentscheidungen in A 13 oder EG 13 zuständig. Darunter ist der OB zuständig. Stellvertretende Amtsleiterfunktionen sind teilweise in EG 10 TVöD und haben in kleinen Einheiten wenig Bedeutung, sodass eine generelle Zuständigkeit des HA hier nicht angezeigt ist. Die Abgrenzung GR (Amtsleiter), HA (A 13/EG 13) und OB (Restl. Mitarbeiter) wird dann ganz klar.</p>
<p><b>23a. Beförderung von Beamten und Höhergruppierung von Beschäftigten.</b></p>		<p>vgl. § 8 Ziffer 15</p>
<p>24. Einstellung, Ernennung und Entlassung von Auszubildenden und Praktikanten.</p>	<p>24. Einstellung, Ernennung und Entlassung von Auszubildenden und Praktikanten.</p>	
<p>25. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit <b>bei Wahlen, Abstimmungen und Zählungen.</b></p>	<p>25. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit.</p>	<p>Keine Beschränkung der Bestellung</p>
<p>26. Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zur Beratung einzelner Angelegenheiten</p>	<p>26. Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zur Beratung einzelner Angelegenheiten im</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>ten im Gemeinderat und in Ausschüssen.</p> <p>27. Stellungnahme im Anhörungsverfahren zu Einbürgerungsgesuchen gemäß § 8 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.</p>	<p>Gemeinderat und in Ausschüssen.</p> <p>27. Stellungnahme im Anhörungsverfahren zu Einbürgerungsgesuchen gemäß § 8 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.</p>	<p><del>Präzisierung und Differenzierung</del> FW: Neufassung lautet gleich wie die bisherige Fassung, daher wäre Bemerkung auch überflüssig.</p>
<p>28. Inanspruchnahme von Beratungstätigkeiten von Dritten (z. B. Beauftragung eines Rechtsanwalts, Steuerberaters, usw.) bis 10.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.</p>	<p>28. Inanspruchnahme von Beratungstätigkeiten von Dritten (z. B. Beauftragung Rechtsanwalt, Steuerberater, Organisationsuntersuchung, Ausschreibungsberatung usw.) bis 20.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.</p>	<p>Verwaltung: Das ist richtig. Die Bemerkung gehört zu Ziffer 29 vgl. § 8 Ziffer 20</p> <p>Präzisierung und Differenzierung</p>
<p>29. Abschluss von Werkverträgen, denen persönliche Leistungen (Architektenverträge, Gutachten und dgl.) mit einer Gegenleistung der Stadt bis zu 75 000 Euro im Einzelfall.</p>	<p>29. Abschluss von Werkverträgen, denen planerische oder handwerkliche Leistungen zugrunde liegen sowie Gutachten (zum Beispiel Ingenieur- und Architektenleistungen) bei voraussichtlichen Kosten bis zu 100.000 Euro im Einzelfall.</p>	<p>vgl. § 8 Ziffer 21</p> <p>Präzisierung und Differenzierung</p>
<p>30. Abschluss von Verträgen über Theatergastspiele und Konzerte im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.</p>	<p>Abschluss von anderen Werkverträgen, denen persönliche geistige, zum Beispiel künstlerische, kreative, schriftstellerische Leistungen zugrunde liegen sowie Gutachten mit Kosten von bis zu 50.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>30. Abschluss von Verträgen über Theatergastspiele und Konzerte im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.</p>	
<p>31. Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.</p>	<p>31. Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.</p>	
<p>32. Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden nach § 2 Abs. 2 oder § 4 BauGB.</p>	<p>32. Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden nach § 2 Abs. 2 oder § 4 BauGB.</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>33. Erklärung des städtischen Einvernehmens:</p> <p>33.1 Zur Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB),</p> <p>33.2 zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),</p> <p>33.3 zu den Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),</p> <p>33.4 zu den Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB) und</p> <p>33.5 zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), soweit Stadt Genehmigungsbehörde ist.</p> <p>34. Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts und Verzicht nach dem BauGB mit einem Betrag bis 75.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>35. Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB.</p>	<p>33. entfällt.</p> <p>34. Verzicht auf das gesetzliche Vorkaufsrecht nach dem BauGB und Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts mit einem Betrag bis 300.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>35. Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB.</p>	<p>Dieser Abschnitt kann ersatzlos gestrichen werden, da es hierfür bereits eine gesetzliche Regelung gibt, wonach der OB zuständig ist.(vgl. Urteil des VGH vom 9.3.2012)</p> <p>Anpassung an Preisentwicklung vgl. § 8 Ziffer 17 FW: Wertgrenze mehr als verdoppelt und daher zu hoch.</p> <p>Verwaltung: Die Wertgrenze beim Vorkaufsrecht wurde an die Wertgrenze des normalen Grunderwerbs § 8 Nr. 10 und § 10 Nr. 11 angepasst. Es ist sinnvoll, bei beiden Vorgängen dieselbe Wertgrenze festzusetzen.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>36. Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Durchführung von Modernisierungs- und denkmalpflegerischen Maßnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel bis <b>10.000</b> Euro im Einzelfall.</p> <p>37. Zustimmung der Gemeinde zur Stellplatzablösung.</p>	<p>36. Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Durchführung von Modernisierungs- und denkmalpflegerischen Maßnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel bis <b>50.000</b> Euro im Einzelfall.</p> <p>37. Zustimmung der Gemeinde zur Stellplatzablösung.</p>	<p>vgl. § 8 Ziffer 22</p> <p>Anpassung an Preisentwicklung</p>
<p>38. <b>Altstadtsanierung</b></p> <p>38.1 Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts <b>und Verzicht nach dem BauGB</b> mit einem Betrag bis <b>75.000</b> Euro im Einzelfall.</p> <p>38.2 Zustimmung zum Abschluss von Eigentümer-sanierungsverträgen und Modernisierungsvereinbarungen mit einem Kostenerstattungsbeitrag im Einzelfall bis 50.000 Euro.</p> <p>38.3 Durchführung sonstiger Ordnungsmaßnahmen gemäß § 147 BauGB im Rahmen der Wertgrenzen.</p> <p>38.4 Zustimmung zum Abschluss von Verträgen für städtebauliche Leistungen im Rahmen der Sanierungsdurchführung mit einem Wert bis <b>50 000 Euro</b> im Einzelfall.</p>	<p>38. <b>Stadtsanierung:</b></p> <p><b>38.1. Verzicht auf das gesetzlich Vorkaufsrechts nach dem BauGB und</b> Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts mit einem Betrag bis <b>300.000</b> Euro im Einzelfall.</p> <p>38.2. Zustimmung zum Abschluss von Eigentümer-sanierungsverträgen und Modernisierungsvereinbarungen mit einem Kostenerstattungsbeitrag im Einzelfall bis <b>100.000</b> Euro.</p> <p>38.3. Durchführung sonstiger Ordnungsmaßnahmen gemäß § 147 BauGB im Rahmen der Wertgrenzen.</p> <p>38.4. Zustimmung zum Abschluss von Verträgen für städtebauliche Leistungen im Rahmen der Sanierungsdurchführung mit einem Wert bis <b>100.000</b> Euro im Einzelfall <b>im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.</b></p>	<p>vgl. § 8 Ziffer 23.1 neu FW: Wertgrenze mehr als verdoppelt und daher zu hoch.</p> <p>Verwaltung: Die Wertgrenze beim Vorkaufsrecht wurde an die Wertgrenze des normalen Grunderwerbs § 8 Nr. 10 und § 10 Nr. 11 angepasst. Es ist sinnvoll, bei beiden Vorgängen dieselbe Wertgrenze festzusetzen.</p> <p>vgl. § 8 Ziffer 23.2. neu</p> <p>vgl. § 8 Ziffer 23.3. neu</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p><b>V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters</b></p> <p><b>§ 11 Stellvertreter des Oberbürgermeisters</b></p> <p>(1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der erste Beigeordnete ist der ständige allgemeine Stellvertreter des Oberbürgermeisters und führt die Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister". Der zweite Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".</p> <p>(2) Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten, wozu auch die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten gehören, erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Im Amt befindliche Beigeordnete sind zu beabsichtigten Änderungen ihrer Geschäftskreise zu hören.</p> <p>(3) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.</p> <p><b>VI. Ortschaftsverfassung</b></p> <p><b>§ 12 Einrichtung von Ortschaften</b></p> <p>Für die Stadtteile Stafflangen, Ringschnait, Rißegg und Mettenberg gilt die Ortschaftsverfassung gemäß § 67 ff. der GemO.</p>	<p><b>V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters</b></p> <p><b>§ 11 Stellvertreter des Oberbürgermeisters</b></p> <p>(1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der erste Beigeordnete ist der ständige allgemeine Stellvertreter des Oberbürgermeisters und führt die Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister". Der zweite Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".</p> <p>(2) Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten, wozu auch die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten gehört, erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Im Amt befindliche Beigeordnete sind zu beabsichtigten Änderungen ihrer Geschäftskreise zu hören.</p> <p>(3) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.</p> <p><b>VI. Ortschaftsverfassung</b></p> <p><b>§ 12 Einrichtung von Ortschaften</b></p> <p>Für die Stadtteile Stafflangen, Ringschnait, Rißegg und Mettenberg gilt die Ortschaftsverfassung gemäß § 67 ff. der GemO.</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p><b>§ 13 Bildung von Ortschaftsräten und ihre Zusammensetzung</b></p> <p>(1) In den Stadtteilen Stafflangen, Ringschnait, Rißegg und Mettenberg wird je ein Ortschaftsrat gebildet.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Ortschaftsrats (Ortschaftsräte) werden von den in der Ortschaft wohnenden Bürgern <b>nach den für die Wahl der Stadträte geltenden Vorschriften</b> gleichzeitig mit den Stadträten gewählt.</p> <p>(3) Der Ortschaftsrat besteht:</p> <p>a) in der Ortschaft Stafflangen aus 9 Ortschaftsräten. Davon entfällt auf die Ortsteile Hofen und Eichen/Eggelsbach insgesamt 1 Sitz,</p> <p>b) in der Ortschaft Ringschnait aus 9 Ortschaftsräten,</p> <p>c) in der Ortschaft Rißegg aus 11 Ortschaftsräten; davon entfallen auf den <b>früheren</b> Ortsteil Rindenmoos 2 Sitze,</p> <p>d) in der Ortschaft Mettenberg aus 9 Ortschaftsräten.</p> <p><b>§ 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrats</b></p> <p>(1) Der Ortschaftsrat berät die örtliche Verwaltung. Er ist zu hören, bevor in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, entschieden wird. Außerdem hat er ein Vorschlagsrecht in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten gegenüber dem Gemeinderat, den beschließenden Ausschüssen und dem Oberbürgermeister.</p>	<p><b>§ 13 Bildung von Ortschaftsräten und ihre Zusammensetzung</b></p> <p>(1) In den Stadtteilen Stafflangen, Ringschnait, Rißegg und Mettenberg wird je ein Ortschaftsrat gebildet.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Ortschaftsrats (Ortschaftsräte) werden von den in der Ortschaft wohnenden Bürgern <b>gleichzeitig mit den Stadträten gewählt.</b></p> <p>(3) Der Ortschaftsrat besteht:</p> <p>a) in der Ortschaft Stafflangen aus 9 Ortschaftsräten. Davon entfällt auf die Ortsteile Hofen und Eichen/Eggelsbach insgesamt 1 Sitz,</p> <p>b) in der Ortschaft Ringschnait aus 9 Ortschaftsräten,</p> <p>c) in der Ortschaft Rißegg aus 11 Ortschaftsräten; davon entfallen auf den Ortsteil Rindenmoos 2 Sitze,</p> <p>d) in der Ortschaft Mettenberg aus 9 Ortschaftsräten.</p> <p><b>§ 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrats</b></p> <p>(1) Der Ortschaftsrat berät die örtliche Verwaltung. Er ist zu hören, bevor in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, entschieden wird. Außerdem hat er ein Vorschlagsrecht in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten gegenüber dem Gemeinderat, den beschließenden Ausschüssen und dem Oberbürgermeister.</p>	<p>Unterscheidung zwischen den Vorschriften zur unechten Teilerwahl und den Vorschriften für die Wahl der Stadträte.</p> <p>Ortsvorsteher waren eingebunden. Diese haben zurückgemeldet: keine weiteren Änderungsvorschläge als die eingebrachten.</p> <p>Die FDP und die CDU möchten ein Antragsrecht in der Hauptsatzung verankert haben. (analog Jupa) Verwaltung: Das RP hat dies auf Nachfrage für unzulässig erklärt.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse fallen.</li> <li>2. Festsetzung der dienstlichen Inanspruchnahme des Ortsvorstehers.</li> <li>3. Wesentliche Änderung oder Auflösung der Ortsverwaltung.</li> </ol> <p>(3) Dem Ortschaftsrat werden für den Bereich der Ortschaft im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans im Betrag von mehr als 10 000 Euro bis zu 100 000 Euro im Einzelfall.</li> <li>2. Annahme und Verwendung von Stiftungen, Vermächtnissen und Schenkungen bis zu einem Betrag von 5 000 Euro.</li> <li>3. Die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr und der örtlichen Vereine.</li> </ol>	<p>(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und in die Zuständigkeit des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse fallen.</li> <li>2. Festsetzung der dienstlichen Inanspruchnahme des Ortsvorstehers.</li> <li>3. Wesentliche Änderung oder Auflösung der Ortsverwaltung.</li> </ol> <p>(3) Dem Ortschaftsrat werden für den Bereich der Ortschaft im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans im Betrag von mehr als 20.000 Euro bis zu 100 000 Euro im Einzelfall.</li> <li>2. entfällt</li> <li>3. Die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr und der örtlichen Vereine.</li> </ol>	<p>Die bisherige Formulierung ist zu allumfassend. Dabei hat sich die Verwaltung an der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg orientiert.</p> <p>Streichung aufgrund Rechtsänderung erforderlich.</p> <p>Vgl. § 8 Ziffer 9</p>
<p>4. Die Pflege des Ortsbildes.</p>	<p>4. Die Pflege des Ortsbildes.</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>(4) Außerdem werden zur Entscheidung übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Dem Ortschaftsrat <b>Stafflangen</b>:<ol style="list-style-type: none"><li>a) Die Ausgestaltung des Belegungs- und Benutzungsrechts für folgende Einrichtungen:<ol style="list-style-type: none"><li>aa) der Spiel- und Sportpflege (Sportplätze, Turn- und Festhalle, Spiel- und Bolzplätze),</li><li>bb) des Friedhofswesens.</li></ol></li><li>b) Die Verpachtung des Fischwassers.</li></ol></li> <li>2. Dem Ortschaftsrat <b>Ringschnait</b>:<ol style="list-style-type: none"><li>a) Es gilt die Ziffer 1, Buchst. a.</li></ol></li> <li>3. Dem Ortschaftsrat <b>Rißegg</b>:<ol style="list-style-type: none"><li>a) Es gilt die Ziffer 1, Buchst. a bis b.</li></ol></li> <li>4. Dem Ortschaftsrat <b>Mettenberg</b>:<ol style="list-style-type: none"><li>a) Die Ausgestaltung des Belegungs- und Benutzungsrechts für folgende Einrichtungen:<ol style="list-style-type: none"><li>aa) der Turn- und Festhalle und der Freizeitanlage,</li></ol></li></ol></li></ol>	<p>(4) Außerdem wird dem Ortschaftsrat die Ausgestaltung des Belegungs- und Benutzungsrechts für die Sportplätze, die Turn- und Festhallen, die Spiel- und Bolzplätze sowie die Freizeitanlagen und die Verpachtung des Fischwassers übertragen.</p>	<p>1995 hat die Stadt für alle Ortsteile eine gemeinsame Friedhofsatzung erlassen. Damit hat der Gemeinderat im Prinzip die Ausgestaltung des Belegungs- und Benutzungsrechts für die Einrichtungen des Friedhofswesens in den Ortsteilen übernommen. Natürlich gilt weiterhin das allgemeine Beratungs-, Anhörungs- und Vorschlagsrecht im Sinne des § 14 Absatz 1. Dies wurde in der Praxis bislang auch so umgesetzt.</p> <p>OR Mettenberg möchte, dass unter Absatz 4 die Kleingartenanlagen mit aufgenommen werden.</p> <p>Verwaltung: Amt 23 ist bewirtschaftende HH-Stelle für Kleingärten. Die Vergabe und Vertragsabwicklung erfolgt über 23. Daher kann die Kleingartenanlage nicht mit aufgenommen werden.</p>



Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>bb) des Friedhofs im Rahmen von § 1 der Friedhofsordnung auf dem Friedhof Mettenberg in der "Oberen Au" in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten.</p>	<p>5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten.</p>	
<p><b>VII. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 15 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 1. Februar 1980 und die dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.</p>	<p><b>VII. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 15 Wertgrenzen</b></p> <p>Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf, sofern nichts anderes geregelt ist. Bei den Wertgrenzen handelt es sich jeweils um Bruttobeträge.</p> <p><b>§ 16 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 1. Februar 1980 und die dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.</p>	